

EINBÜRGERUNGSRECHT

Änderungen durch das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz

RECHTSÄNDERUNGEN

A.) Verkürzung der Voraufenthaltszeiten im § 10 StAG

- Voraufenthaltszeit verkürzt sich von acht auf fünf Jahre
- zusätzliche Verkürzung auf bis zu drei Jahre möglich; Regelung wird in der Praxis wegen hoher Anforderung an Sprachkenntnisse – Niveau C 1 – wahrscheinlich keine herausragende Rolle spielen

RECHTSÄNDERUNGEN

B.) generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit

- die bisherige Staatsangehörigkeit darf beibehalten werden; die (zum Teil für die Antragsteller sehr aufwendigen) Entlassungsverfahren fallen weg
- umgekehrt findet ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit nicht mehr statt; die entsprechende Regelung des § 25 StAG wird aufgehoben
- Optionsmodell entfällt

RECHTSÄNDERUNGEN

C.) Sicherstellung Lebensunterhalt

Die Anforderungen an die Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden im Rahmen des § 10 StAG verschärft:

- bisherige Ausnahmeregelung – Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII „nicht zu vertreten“ – wird weitgehend abgeschafft (wird lediglich für sog. Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer beibehalten)
- Ausnahmen ansonsten nur für Ausländer, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren, sowie für solche Antragsteller, die als Ehegatte oder Lebenspartner einer in Vollzeit erwerbstätigen Person mit dieser und (mindestens) einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben

RECHTSÄNDERUNGEN

D.) Sprachkenntnisse

Im Bereich der erforderlichen Sprachkenntnisse werden Erleichterungen geschaffen:

- für Angehörige der sog. Gastarbeitergeneration bzw. Vertragsarbeitnehmer reichen zukünftig mündliche Sprachkenntnisse aus
- es wird zusätzlich eine Härtefallregelung geschaffen, die greift, wenn (nur) mündliche Sprachkenntnisse vorliegen, aber gleichzeitig nachgewiesen wird, dass Spracherwerb auf dem Niveau B 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist
- bisherige Ausnahmen Krankheit, Behinderung und Alter bleiben zudem erhalten

RECHTSÄNDERUNGEN

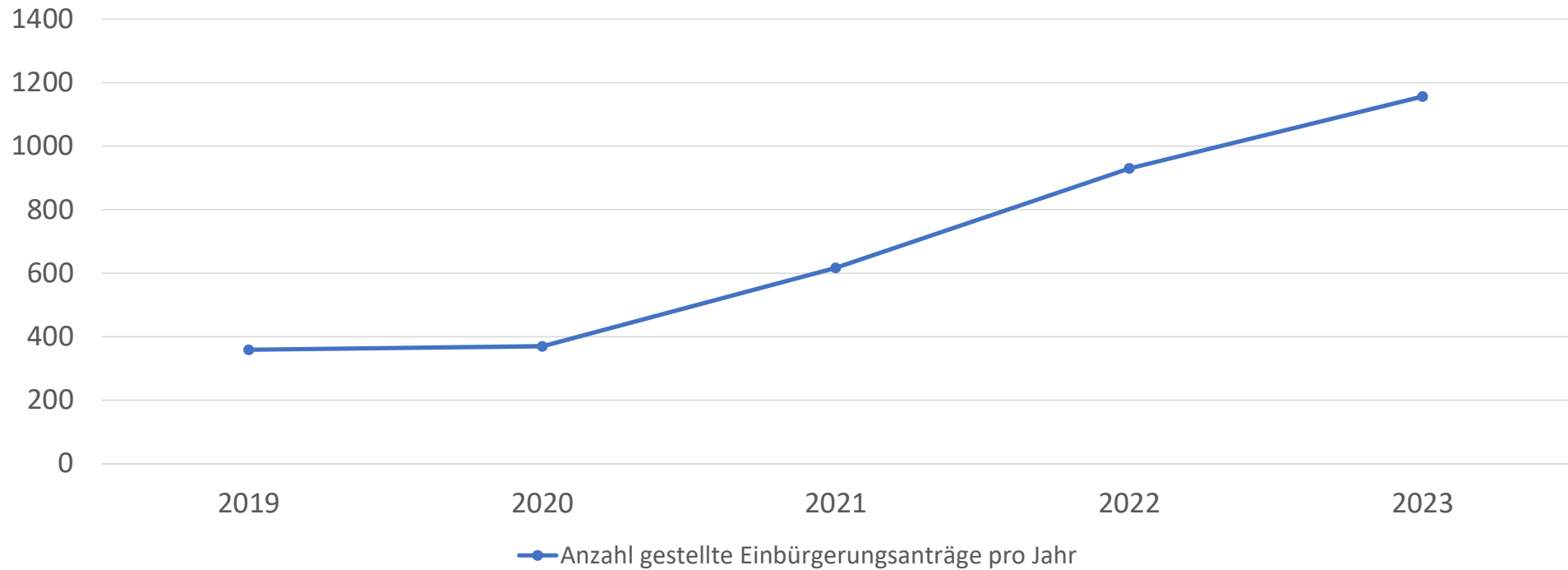
E.) Neuformulierung / Erweiterung Loyalitätserklärung

Die Einbürgerungsbewerber müssen sich zukünftig ausdrücklich zur besonderen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere zum Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zu dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen.

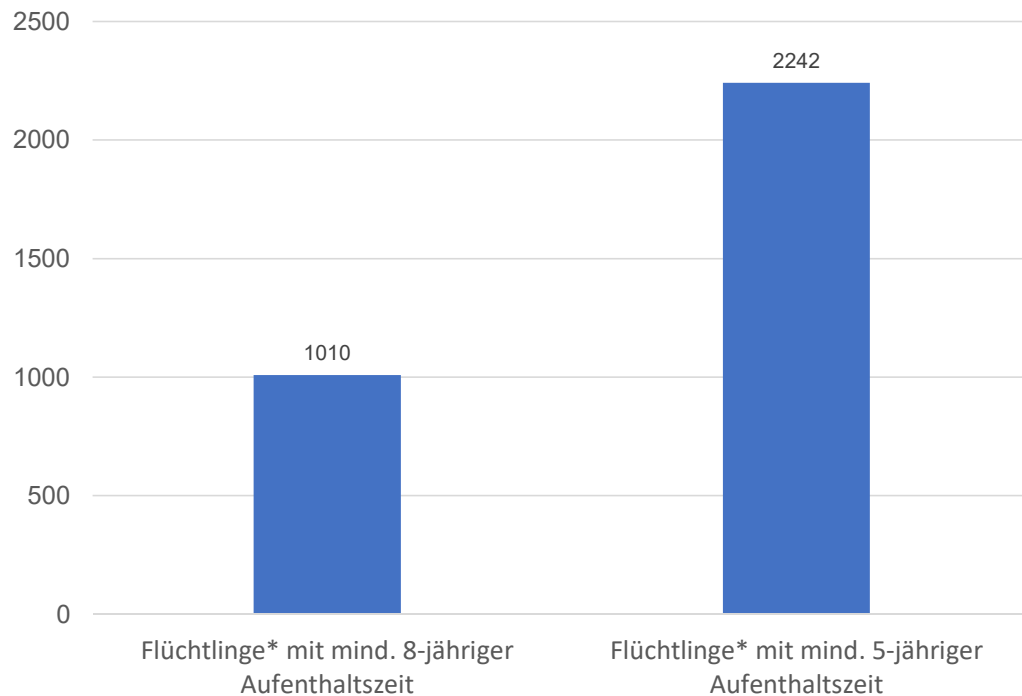
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Bekenntnis zu den o.g. Punkten unrichtig abgegeben wird, stellt dies zukünftig einen Ausschlussgrund nach § 11 StAG dar.

ANTRAGSZAHLEN 2019 - 2023

Anzahl gestellte Einbürgerungsanträge pro Jahr



AUSBLICK



*Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG erteilt wurde.

Rein im Hinblick auf die erforderlichen Aufenthaltszeiten würden im Zuständigkeitsbereich der ABH Borken durch die geplante Verkürzung der Aufenthaltszeiten von acht auf fünf Jahren ungefähr **1.232** Flüchtlinge mehr die zeitlichen Voraussetzungen erfüllen. (Stand 07.11.2023)

AUSBLICK

- Im Zuständigkeitsbereich der ABH Borken halten sich rund **1.760 türkische Staatsangehörige** und rund **461 serbische Staatsangehörige** mit mind. 10-jähriger Aufenthaltszeit und einem einbürgerungsfreundlichen Aufenthaltstitel auf. (Stand 07.11.2023)
- Aus dieser Personengruppe ist im Hinblick auf die zukünftige generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit ebenfalls mit einem erhöhten Antragsaufkommen zu rechnen.

